



Beilage

04-2025

Vorwort

Der Heimatverein Düsseldorfer Jonges e. V. plant eine grundlegende Neufassung der 8 Jahre alten Satzung und informiert seine Mitglieder ausführlich in einer Beilage in „das Tor“ Heft Nr.4 über den Entwurf dieser neuen Vereinssatzung, die von den Jonges in der Mitgliederversammlung am Dienstag, den 29. April 2025, 19.00 Uhr, Einlass ab 17:30 im Henkel-Saal, Ratinger Straße 25 in Düsseldorf verabschiedet werden soll.

Die bisher gültige Vereinssatzung aus dem Jahr 2017 findet sich im Mitgliedsverzeichnis der Jonges und ist auch auf der Vereinshomepage unter www.duesseldorferjonges.de nachzulesen. Leider ist es aus Platzgründen nicht möglich, in dieser Ausgabe „das tor“ die bisherige Satzung und den Entwurf für die neue Satzung nebeneinander zu präsentieren. Meine Bitte an alle Jonges ist daher, sich bei Bedarf die kleine Mühe zu machen und die beiden Ver-

sionen selbst zu vergleichen. Sie sind bereits jetzt auf der Homepage leicht zu finden (Menü/Satzung und Regularien). Darüber hinaus erhalten alle Empfänger in der Ausgabe des „tor“ Nr. 4 eine gedruckte Entwurfsfassung der neuen Satzung als Beilage.

Der Entwurf der neuen Satzung folgt zunächst der bisherigen Fassung, ist aber an zahlreichen Stellen neu strukturiert und in zentralen Punkten weiterentwickelt. Schwerpunkte der Neufassung sind die rechtssichere Form der Einladung zur Mitgliederversammlung, die Anpassung an die aktuellen rechtlichen Vorschriften, die stärkere Transparenz der Vorstandsarbeit und neu formulierte Funktionen von Tischgemeinschaften, Tischbaasversammlung und Tischbaassitzung. Weitere Erläuterungen finden sich in der voraussichtlichen Tagesordnung zur Mitgliederversammlung unter Ziffer 12.

Der Text der neuen Satzung ist von der Satzungskommission in mehreren Runden erarbeitet und mit den Tischbaasen intensiv besprochen worden. Bei der Ausarbeitung wurde besonderer Wert daraufgelegt, dass die Tischgemeinschaften durch die Tischbaasversammlungen und die Tischbaassitzungen als Verbindungselemente zwischen Vorstand und Mitglieder stärker ins Vereinsgeschehen eingebunden werden. Bei der abschließenden Tischbaassondersitzung am 19.12.2024 haben die Tischbaase und der komplette Vorstand nach einer ausführlichen Erörterung des Entwurfs und der vorliegenden Änderungsvorschläge einstimmig der Mitgliederversammlung diesen Satzungsentwurf zur Verabschiedung am 29.4.2025 empfohlen.

Großer Dank gebührt der Satzungskommission, insbesondere den Vize-tischbaasen Dr. Christof Eichert und Wolfgang Zengerling für ihre intensive Arbeit in der Satzungskommission.

Die in diesem Heft abgedruckte Einladung zur Mitgliederversammlung ist im Vergleich zu früheren Einladungen deutlich verändert: sie erfolgt mit Blick auf die Rechte der Mitglieder, fristgerecht Anträge zur Tagesordnung zu stellen, zunächst voraussichtlich. Die endgültige Tagesordnung wird direkt nach Ablauf der Antragsfrist für die Mitglieder per E-Mail zugestellt.



Wolfgang Rolshoven
Baas der Düsseldorfer Jonges

Einladung zur Mitgliederversammlung

Am Dienstag, **29. April 2025**, Einlass **17:30**, Beginn **19:00 Uhr**, Henkelsaal, Ratinger Straße 25, 40213 Düsseldorf. Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung am 29. April 2025 nicht ihr Ende finden sollte, wird vorsorglich schon jetzt für den 30. April 2025, ab 00:00 Uhr zur Fortsetzung der Mitgliederversammlung am gleichen Ort eingeladen.

Voraussichtliche Tagesordnung

1. Begrüßung und grundsätzliche Ausführungen durch den Baas
2. Gedenken an verstorbene Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Festlegung der Protokollführung
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 30. April 2024
6. Jahresbericht erstattet durch den Schriftführer und Stadtbildpfleger
7. Finanzbericht durch den Schatzmeister für den Heimatverein und die DJgGmbH
8. Bericht der Rechnungsprüfer
9. Feststellung von Jahresabschluss und Jahresbericht 2024
10. Entlastung des Schatzmeisters
11. Entlastung des Vorstandes
12. Beschluss über die Neufassung der Satzung

Wesentliche Punkte sind zusammengefasst:

- a) Die Vorgaben für die Abläufe bei der Einladung zur jährlichen Mitgliederversammlung
- b) Die Transparenz der Vorstandsarbeit, insbesondere die Pflicht zu Informationen über die Wirtschaftsplanung
- c) Die Festlegung der Anzahl von Wiederwahlmöglichkeiten bei den Vorstandsmitgliedern
- d) Die Aufgaben und Funktionen der Tischbaasvertretern, Tischbaasversammlung und Tischbaas-sitzung
- e) Kleinere Änderungen, die der aktuellen Rechtslage z.B. bei Haftungsfragen oder der bewährten Praxis in der Arbeit des Vereins z.B. bei der Aufnahme neuer Mitglieder folgen oder kleinere redaktionelle Fehler der bestehenden Satzung beseitigen.

Zum genauen Inhalt siehe die abgedruckte Entwurfsfassung als Beilage zum 4. Heft „das tor“ April 2025. Auf der Homepage des Vereins sind die Änderungen im Vergleich zur aktuellen Satzung im Entwurf gelb markiert und am rechten Rand jeweils kommentiert.

13. Wahl eines Versammlungsleiters zur Durchführung der Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstandes
14. Bestellung der Wahlhelfer
15. Vorstellung der Kandidaten
16. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- a) Baas
- b) Zwei Vizebaase
- c) Schriftführer
- d) Schatzmeister
- e) Stadtbildpfleger
- f) Vorstandsmitglied für Sonderaufgaben

17. Verschiedenes

Nach Ziffer 7.4 der aktuellen Satzung können Mitglieder des Vereins bis spätestens zwei Wochen vor dem 29. April 2025, also bis zum Dienstag, dem 15. April 2025, eigene Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Sofern diese Anträge von mindestens 30 Mitgliedern unterschrieben sind, muss der Vorstand sie auf die Tagesordnung setzen.

Der Vorstand wird unmittelbar nach Ablauf dieser Frist allen Mitgliedern die endgültige Tagesordnung per Post und/oder E-Mail bekannt geben und zusätzlich am Versammlungsort auslegen.

Die an der Jahreshauptversammlung teilnehmenden Mitglieder werden gebeten, sich entsprechend zu legitimieren und sich in die ausliegenden Anwesenheitslisten einzutragen.

Heimatverein Düsseldorfer Jonges e.V.
Für den Vorstand
Wolfgang Rolshoven

Vorbericht zum Entwurf der Satzungskommission

1. Ausgangspunkt

Im Nachgang zur Jahreshauptversammlung 2023 gab es nach der Rücknahme eines Satzungsänderungs-Antrags aus dem 2. Löschzug den Beschluss des Vorstands, eine Satzungskommission einzurichten, um offene Fragen zu diskutieren und erforderliche Änderungen vorzuschlagen. Die letzte Satzungsüberarbeitung liegt zehn Jahre zurück, der daraus entstandene Satzungstext wurde im April 2017 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Mitglieder in der Satzungskommission 2024 waren:

Bass Wolfgang Rolshoven
Vizebaas Sebastian Juli
TBV Kay Adam
TBV Karl-Heinz Korfmacher
TB Peter Stachulla
TB Dr. Denis Gebhardt
TB Armin van Eyckels
Wolfgang Zengerling
Marcus Iske
Dr. Christof Eichert

Die Kommission kam zu vier Sitzungen am 20. März, 16. Mai, 8. Juli und 28. August 2024 zusammen. Dabei wurde die vorgelegte Entwurfs-Fassung erarbeitet.

3. Verfahren

Zum weiteren Verfahren wurde vereinbart, dass der Entwurf den Tischbaasen übermit-

telt wird, damit sie über die Vorschläge diskutieren können. Am 10. Oktober 2024 fand diese Besprechung statt. Anschließend wurde am 14. November 2024 auf einer Tischbaasversammlung der Satzungsentwurf diskutiert. Auf der Tischbaassondersitzung am 19. Dez. 2024 haben die Tischbaase und der komplette Vorstand nach einer ausführlichen Erörterung des Entwurfs und der vorliegenden Änderungsvorschläge einstimmig der Mitgliederversammlung diesen Satzungsentwurf zur Verabschiedung am 29.4.2025 empfohlen. Zusätzlich wurde der Entwurf dem Vereinsgericht und dem Finanzamt zur Klärung der Genehmigungsfähigkeit vorgelegt.

Der endgültige Satzungsentwurf wird allen Mitgliedern in gedruckter Form als Beilage zum „tor“, Heft 4/2025, übermittelt. Die letzte Entwurfsfassung mit Markierungen und Kommentaren ist weiterhin auf der Homepage des Vereins zu finden.

Die Beschlussfassung über die neue Satzung ist für den 29. April 2025 vorgesehen.

4. Schwerpunkte der Änderungen

Die Satzung wurde im Wesentlichen mit dem Ziel überarbeitet, die Rechtssicherheit bei der Einladung zur Mitgliederversammlung zu erhöhen, die Struktur des Vereins um eine Mittelebene mit einer größeren Bedeutung der Tischbaase und

deren Vertreter zu schaffen und schließlich mehr Transparenz über die Arbeit des Vorstands zu erreichen. Daneben wurden eine Reihe von Änderungen vorgenommen, die der aktuellen Rechtslage oder der Praxis in der Arbeit des Vereins entsprechen oder kleinere Fehler beseitigen.

A: Verbesserung im Verfahren für die Einladung zur Mitgliederversammlung

Die bisherige Regelung war in sich unschlüssig, da die Bekanntmachung der verbindlichen Tagesordnung im „tor“ zeitlich vor dem Beginn der Antragsmöglichkeit für Mitglieder lag. Die neue Regelung stellt eine klare Systematik, die richtige Reihenfolge und damit Sicherheit für eine wirksame Beschlussfassung der Mitgliederversammlung dar.

B: Optimierung bei der Steuerung des großen Vereins durch eine stärker strukturierte Mittelebene

Durch eine deutliche Ausprägung der Aufgaben und Organisation der Tischbaassitzung als starkes Gremium der gewählten Tischbaase wird eine aktive Mittelebene zwischen dem Vorstand und den inzwischen ca. 3400 Mitgliedern geschaffen. Damit entsteht eine bessere laufende Information, Kommunikation und Einflussnahme. Die Aufgaben der Tischbaasvertreter werden aufgewertet. Die deutlich größere Tischbaasversammlung dient dagegen der Repräsentation des Vereins gegenüber Institutionen und Stadtgesellschaft.

C: Stärkere Transparenz bei der Arbeit des Vorstands

Eine Reihe von Änderungen betrifft die stärkere Transparenz bei der Arbeit des

Vorstands. So wird z.B. der jährliche Wirtschaftsplan in der Tischbaassitzung vorgestellt und wichtige Informationen auf den ausschließlich den Mitgliedern zugänglichen Seiten der Vereins-Homepage präsentiert.

5. Offene Fragen aus der Satzungskommission

Zu vier Regelungen hat die Satzungskommission festgelegt, dass unterschiedliche Auffassungen zu Änderungen den Tischbaasen zur weiteren Diskussion übergeben werden. Diese haben in den Sitzungen sowohl am 10.10. als auch am 14.11.2024 zu den nachstehenden Ziffern folgende Regelungen empfohlen:

Ziffer 7.6: Das Quorum für die Stellung von Anträgen aus den Reihen der Mitglieder soll bei 50 Mitglieder liegen.

Ziffer 8.3 und 12.2: Für die Wiederwahl von Vorständen und Tischbaasvertretern soll es eine Begrenzung auf maximal eine dreimalige Wiederwahl in derselben Funktion geben.

Ziffer 8.5: Das Quorum für einen Antrag auf Abwahl des Vorstands soll wie bisher bei 10 % der Mitglieder liegen.

Ziffer 8.10: Die Tischbaasvertreter sollen zu allen Sitzungen des Vorstands eingeladen werden.

Diese Ergebnisse sind in den Entwurf vom 19. Dezember 2024 bereits eingearbeitet.

Für die Satzungskommission
Dr. Christof Eichert

Entwurf der neuen Satzung

des Heimatvereins Düsseldorfer Jonges e.V.
gegründet 1932

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr	09
2. Zweck	09
3. Mitglieder und Ehrenmitglieder	10
4. Mitglieder, Rechte und Pflichten	10
5. Ehrenmitglieder, Rechte und Pflichten	11
6. Organe und Funktionsträger	11
7. Mitgliederversammlung	11
8. Vorstand	13
9. Erweiterter Vorstand	16
10. Ehrenrat und Ordnungsmaßnahmen	16
11. Schiedsgericht	17
12. Tischbaasvertreter	18
13. Tischbaasversammlung	18
14. Tischbaassitzung	19
15. Rechnungsprüfer	19
16. Geschäftsführer	19
17. Wirtschaftsführung und Rechnungslegung	19
18. Sonstiges	20

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein („Verein“) führt den Namen Heimatverein Düsseldorfer Jonges e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter VR 3088 eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

- 2.1 Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss Düsseldorfer Bürger zur Heimat- und Kulturpflege, indem er sich insbesondere zur Aufgabe setzt:
 - (a) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - (b) Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - (c) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
 - (d) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - (e) Förderung von Kunst und Kultur,
 - (f) Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - (g) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke und des Wohlfahrtswesens.
 - (h) Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten Zwecke durch eine andere Körperschaft, sofern die Körperschaft selbst steuerbegünstigt ist.
- 2.2 Der Satzungszweck gemäß Ziffer 2.1 wird verwirklicht insbesondere durch

- (a) die Pflege der heimatlichen Geschichte, Eigenart, Brauchtum und Mundart sowie deren Förderung in der Öffentlichkeit,
- (b) die Mitwirkung an dem Schutz und der Gestaltung der Stadt- und Heimatlandschaft unter Berücksichtigung der Unterstützung des Landschaftsschutzes und des Umweltschutzes,
- (c) den Eintritt für die Erhaltung charakteristischer Bauten, Baudenkmäler und Brunnen,
- (d) die Errichtung heimatverbundener Gedenkstätten,
- (e) die Förderung der Weltoffenheit der Stadt Düsseldorf,
- (f) Tätigkeiten im sozialen Bereich Düsseldorfs, soweit dies im Einklang zu § 10b EStG (Steuerbegünstigte Zwecke) steht und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements dient,
- (g) die Förderung heimatstädtischer Kunst und Kulturprojekte,
- (h) die Auszeichnung von herausragenden Arbeiten in Handwerk, Kunst oder Wissenschaft,
- (i) die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten Zwecke durch eine andere Körperschaft, sofern diese Körperschaft selbst steuerbegünstigt ist.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung be-

günstigt werden. Der Verein darf Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft i.S.v. § 58 Nr. 1 AO beschaffen, sofern die andere Körperschaft selbst steuerbegünstigt ist.

3. Mitglieder und Ehrenmitglieder

- 3.1 Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 3.2 Mitglieder („Mitglieder“) können Personen männlichen Geschlechts werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und die Gewähr bieten, dass sie sich für die Zwecke des Vereins einsetzen werden.
- 3.3 Ehrenmitglieder („Ehrenmitglieder“) sind Mitglieder, die gemäß Ziffer 5.1 die Ehrenmitgliedschaft erworben haben.

4. Mitglieder, Rechte und Pflichten

- 4.1 Die Aufnahme als Mitglied des Vereins ist schriftlich zu beantragen und von zwei Mitgliedern (Paten) zu befürworten.
- 4.2 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 4.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme zum jeweiligen Monatsende.
- 4.4 Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) durch Tod, (b) durch freiwilligen Austritt, (c) durch Ausschluss.
- 4.5 Der Austritt ist schriftlich spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Die Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- 4.6 Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen
 - (a) durch den Vorstand, wenn ein Mitglied mit der Zahlung der Aufnahmegebühr oder von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand geblieben ist. Eine schriftliche Mahnung

unter der Bekanntgabe der Folgen hat der Entscheidung voranzugehen. Die Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen,

- (b) durch den Vorstand, wenn ein Mitglied nach unbekannt verzogen ist und eine neue Anschrift nicht ermittelt werden konnte,
- (c) durch Beschluss des Ehrenrates gemäß Ziffer 10.4 (e) und Ziff. 10.6,
- (d) durch Spruch des Schiedsgerichts (Schiedsspruch).
- 4.7 Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres fällig. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge können in besonderen Fällen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Die Mitgliedsbeiträge können per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden. Die Mitglieder sind hierbei zu der notwendigen Mitwirkung verpflichtet. Die Mitglieder erhalten die Vereinszeitschrift kostenlos und dürfen die Vereinsnadel tragen.
- 4.8 Die Mitglieder sollen am Vereinsleben teilnehmen und den Verein in seinen Bestrebungen und in seiner Arbeit unterstützen. Dabei haben sie Dritten gegenüber die Belange des Heimatvereins vertraulich zu behandeln und sind nicht berechtigt, Erklärungen im Namen des Heimatvereins abzugeben.
- 4.9 Tischgemeinschaften
 - (a) 4.10 Mitglieder können einer Tischgemeinschaft („TG“) beitreten oder können eine Tischgemeinschaft gründen. Ihr steht als Untergliederung des Vereins keine Eigenständigkeit im Sinne des Vereinsrechts zu. Die Gründung einer neuen TG bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Vereins.
 - (b) Ausschließlich Mitglieder des Vereins können

Mitglieder einer TG sein. Eine Mitgliedschaft in mehreren Tischgemeinschaften ist nicht möglich.

- (c) Tischgemeinschaften sollen im Sinne der Vereinsziele aktiv sein. Bei Patenschaften für Denkmale, soziale Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen, Schulen oder Vereine benötigen sie die Zustimmung des Vorstands.
- (d) Sind weniger als zehn Jonges Mitglieder eines Tisches, soll der Vorstand geeignete Schritte ergreifen, um ein aktives Tischleben zu sichern.
- (e) Die Mitglieder einer TG wählen ihren Tischvorstand, der von einem Tischbaas („Tischbaas“) sowie einem oder mehreren Vize-tischbaasen („Vizetischbaas“) geleitet wird, entsprechend den Regeln zur Wahl des Vorstandes des Vereins. Eine TG kann sich eine Tischordnung geben, die dieser Satzung nicht widersprechen darf.
- (f) Bei Unregelmäßigkeiten oder Streitigkeiten in einer Tischgemeinschaft, die nicht innerhalb der Tischgemeinschaft erledigt werden können, entscheidet der Ehrenrat, dessen Entscheidung vor dem Schiedsgericht des Vereins angefochten werden kann.
- 4.10 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Ehrenmitglieder, Rechte und Pflichten

- 5.1 Die Ehrenmitgliedschaft wird erworben
 - (a) durch Ernennung zum Ehrenmitglied,
 - (b) durch Ernennung zum Ehrenbaas oder
 - (c) mit der Verleihung der „Goldenen Jan-Wellem-Medaille“.
- 5.2 Ehrenmitglieder haben alle Rechte und alle Pflichten der Mitglieder.

- 5.3 Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- 5.4 Die Ehrenmitgliedschaft erlischt unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie in Ziffer 4.4 für Mitglieder geregelt sind.

6. Organe und Funktionsträger

- 6.1 Organe des Vereins sind
 - (a) die Versammlung der Mitglieder („Mitgliederversammlung“),
 - (b) der Vorstand („Vorstand“).
- 6.2 Funktionsträger des Vereins, die stets Mitglieder des Vereins sein müssen, sind
 - (a) der Erweiterte Vorstand,
 - (b) die Tischbaasversammlung, die Tischbaassitzung und die Tischbaasvertreter,
 - (c) der Ehrenrat („Ehrenrat“) und das Schiedsgericht („Schiedsgericht“),
 - (d) der Geschäftsführer,
 - (e) die Rechnungsprüfer,
 - (f) der Pressesprecher sowie die Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Internet und Social Media, für das Archiv und der Redakteur (CvD) der Vereinszeitschrift „das tor“,
 - (g) der Datenschutzbeauftragte,
 - (h) der Fahnenräger und der Torwächter.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere (aber nicht ausschließlich) zuständig für
 - (a) die Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates, der Vorsitzenden der Schiedsgerichtskammern und der Rechnungsprüfer,
 - (b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - (c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Schatzmeisters und etwaiger Tochtergesellschaften,
 - (d) die jährliche Entlastung des Schatzmeisters

- aufgrund des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer,
- (e) die jährliche Entlastung des Vorstandes,
 - (f) die Entlastung des Vorstandes nach Amtsniederlegung in der darauffolgenden Mitgliederversammlung,
 - (g) die Einwilligung von Ausgaben über 30.000 € im Einzelfall,
 - (h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - (i) die Festsetzung der einmaligen Aufnahmegebühr,
 - (j) Satzungsänderungen,
 - (k) die Auflösung des Vereins.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, möglichst bis Ende Mai, statt. Außerdem ist sie binnen 4 Wochen einzuberufen, falls dies von mindestens 10% der Mitglieder (nach dem Stand zum 31. Dezember des Vorjahres) schriftlich beantragt wird, falls der Vorstand dies für erforderlich hält oder falls dies nach einer Regelung in dieser Satzung zu erfolgen hat.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder auch vollständig als Online-Veranstaltung abgehalten werden. In diesem Fall wird den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben, mittels geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel an der Versammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Die Mitgliederversammlung kann auch als Hybrid-Veranstaltung durchgeführt werden, bei der die Mitglieder wahlweise in Präsenz oder online teilnehmen können. Die Online-Teilnahme an einer Hybrid-Versammlung erfolgt unter denselben Bedingungen wie für die reine Online-Versammlung in dieser Ziffer 7.3 Abs.1 Satz (2) beschrieben. Der Vorstand ist verantwortlich für die Bereitstellung der technischen Infrastruktur für Online- und Hybrid-Veranstaltungen. Er sorgt

dafür, dass die technische Sicherheit und der Datenschutz gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet sind. Der Vorstand stellt sicher, dass die technische Umsetzung eine gleichberechtigte

- 7.4 Teilnahme und Stimmabgabe für alle Mitglieder ermöglicht. Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder schriftlich oder per E-Mail oder über die ereinseigene Homepage unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen. Die Einladung muss Angaben zur Art der Versammlung (in Präsenz, Online oder Hybrid) sowie alle notwendigen Informationen zur digitalen Teilnahme enthalten.
- 7.5 Wird per Post oder per E-Mail eingeladen, genügt der Versand der Einladung an die letzte bekannte Anschrift zur Wahrung der Einladungsfrist. Eine Ankündigung der Mitgliederversammlung und der voraussichtlichen Tagesordnung muss in der Ausgabe der monatlichen Vereinszeitschrift „das tor“ erfolgen, die zwei Monate vor der Mitgliederversammlung erscheint. Diese Informationen sollen auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.
- 7.6 Die Tagesordnung wird unter Berücksichtigung der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vom Vorstand bestimmt. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sofern Anträge von mindestens 50 Mitgliedern unterschrieben sind und für deren Entscheidung nicht ein anderes Vereinsorgan zuständig ist, muss der Vorstand sie auf die Tagesordnung setzen. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind auch in der Mitgliederversammlung noch möglich, soweit sie nicht Sat-

zungsänderungen zum Gegenstand haben.

- 7.7 Die Mitgliederversammlung wird vom Baas, ersatzweise einem Vizebaas, weiter ersatzweise von einem vom Vorstand beauftragten Vorstandsmitglied oder weiter ersatzweise von einem vom Vorstand beauftragten Mitglied des Vereins geleitet. Die außerordentliche Mitgliederversammlung nach Ziffer 8.8 wird von einem Mitglied des Ehrenrats oder von einem vom Ehrenrat beauftragten Mitglied des Vereins geleitet.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern hierzu ordnungsgemäß eingeladen ist. Am Beginn der Mitgliederversammlung sind die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit vom Leiter der Mitgliederversammlung festzustellen.
- 7.9 Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist bei Satzungsänderungen nur dann gegeben, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder nach dem Stand zum 31. Dezember des Vorjahres anwesend oder online zugeschaltet sind. Der Vorstand kann beschließen und mit der Einladung ankündigen, dass bei Verfehlen des Quorums frühestens 14 Tage später eine weitere Mitgliederversammlung allein zu der beabsichtigten Satzungsänderung einberufen wird, die dann ohne Quorum beschlussfähig ist.
- 7.10 In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, sofern sie in der Mitgliederversammlung vor der Abstimmung beantragt wird und mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Dies gilt nicht für die Wahl des Vorstandes; sie erfolgt immer in geheimer Abstimmung.
- 7.11 Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit weder das Gesetz noch diese Satzung eine höhe-

re Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der zu beschließende Antrag abgelehnt.

- 7.12 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann seine Stimme nur persönlich abgeben.
- 7.13 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und auf der Homepage des Vereins vollständig zu veröffentlichen. Der Protokollführer wird vom Leiter der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 7.14 Die Protokollierung der Beschlüsse erfolgt bei digitalen oder hybriden Versammlungen in Form von Computer-Logfiles (Protokolldateien) der Online-Versammlung, die in Papierform vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen sind. Zusätzlich zur Protokollierung der Logfiles ist über die Versammlung ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus
- (a) dem Präsidenten („Baas“),
 - (b) zwei Vize-Präsidenten („Vizebaas“),
 - (c) dem Schriftführer,
 - (d) dem Schatzmeister,
 - (e) dem Stadtbildpfleger,
 - (f) einem Vorstandsmitglied für Sonderaufgaben.
- 8.2 Zu Mitgliedern des Vorstandes („Vorstandsmitglieder“) wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.
- 8.3 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren. Eine dreimalige Wiederwahl in derselben Funktion ist zulässig.

- 8.4** Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet
- (a) mit Ablauf der Amtszeit gemäß Ziffer 8.3, wobei die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt bleiben,
 - (b) mit dem durch das Vorstandsmitglied erklärten Rücktritt,
 - (c) mit der Abwahl gemäß Ziffer 8.5,
 - (d) mit der Abberufung durch den Ehrenrat gemäß Ziffer 10.7,
 - (e) mit freiwilligem Austritt aus dem Verein oder
 - (f) mit dem Tod des Vorstandsmitglieds.
- 8.5** Eine vorzeitige Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann neben der in Ziffer 10.7 geregelten Befugnis des Ehrenrates auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder von mindestens 10 % der Mitglieder (nach dem Stand zum 31. Dezember des Vorjahres) erfolgen. In diesem Falle ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann über die vorzeitige Abwahl in geheimer Abstimmung entscheidet.
- 8.6** Scheiden vorzeitig ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes aus, ohne dass der Vorstand beschlussunfähig wird (siehe Ziff. 8.15), so kann der Vorstand Mitglieder benennen, die das vakante Vorstandsamt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch führen. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung findet eine Ergänzungswahl statt, in deren Rahmen Vorstandsmitglieder für die vakanten Vorstandsposten gewählt werden. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet zusammen mit der Amtszeit der im Amt verbliebenden Vorstandsmitglieder.
- 8.7** Scheiden vorzeitig mehrere Mitglieder des Vorstandes aus, so dass der Vorstand beschlussunfähig wird (siehe Ziff. 8.15), beruft

der Ehrenrat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, in deren Rahmen Vorstandsmitglieder für die vakanten Vorstandsposten gewählt werden. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet zusammen mit der Amtszeit der im Amt verbliebenen Vorstandsmitglieder.

- 8.8** Scheiden vorzeitig alle Mitglieder des Vorstandes aus, beruft der Ehrenrat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, in deren Rahmen der Vorstand neu gewählt wird. Die Neuwahl erfolgt für eine Wahlperiode von 3 Jahren.

8.9 Der Vorstand ist zuständig

- (a) für die Aufnahme der neuen Mitglieder,
- (b) für Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Mitgliedsbeitrages, der einmaligen Aufnahmegebühr, für Ausschluss aus dem Verein bei einem Beitragsrückstand gemäß Ziffer 4.6,
- (c) für die Berufung des Erweiterten Vorstandes,
- (d) für die Gestaltung der Vereinsabende, die jede Woche abgehalten werden sollen,
- (e) für die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte, soweit er sie nicht dem Geschäftsführer überträgt,
- (f) für die Anberaumung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung und für die Durchführung ihrer Beschlüsse sowie für die Anberaumung und Tagesordnung der Sitzungen des Erweiterten Vorstandes und der Tischbaasversammlungen,
- (g) für die Bestellung der Funktionsträger mit Ausnahme der Tischbaasvertreter und der Mitglieder der Tischbaassitzung sowie für die Betrauung von Mitgliedern oder weiteren Personen mit der Durchführung bestimmter Aufgaben,
- (h) für Ehrungen, zu denen auch jedes Mitglied im Benehmen mit dem Tischbaas seiner Tischgemeinschaft Vorschläge machen kann,

- (i) für Förderpreise und Förderprojekte,
- (j) für den Erlass von vereinsinternen Geschäftsordnungen und Dienstanweisungen, sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.

8.10 Die Tischbaasvertreter sind als Gäste zu allen Sitzungen des Vorstands einzuladen.

8.11 Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die gesetzliche Vertretung des Vereins gegenüber allen Dritten. Alle Mitglieder des Vorstandes sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes sind wie folgt zur Vertretung des Vereins berechtigt:

- (a) Der Baas ist gemeinsam mit einem Vizebaas oder mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zur Vertretung des Vereins befugt.
- (b) Jeder Vizebaas ist gemeinsam mit dem Baas oder dem weiteren Vizebaas oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes zur Vertretung des Vereines befugt.
- (c) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind jeder gemeinsam mit dem Baas oder mit einem Vizebaas zur Vertretung des Vereins befugt.

8.12 Der Vorstand ist berechtigt

- (a) selbst Vorschläge für die Neuwahl des Vorstandes, des Ehrenrates, des Schiedsgerichts und der Rechnungsprüfer zu machen,
- (b) für die Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse zu bilden und an deren Sitzungen teilzunehmen,
- (c) verdienstvolle Mitglieder zu Ehrenmitgliedern zu ernennen,
- (d) einen verdienstvollen Baas nach seinem Ausscheiden zum Ehrenbaas zu ernennen,
- (e) Anstelle vorzeitig ausgeschiedener oder aus anderen Gründen fehlender Mitglieder des Vorstands bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Mitglieder des Vorstandes zu berufen (Kooption). Dieses Recht zur

Kooption ist beschränkt auf bis zu maximal 4 Mitglieder des Vorstandes.

8.13 Die Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben:

- (a) Der Baas leitet den Verein und repräsentiert ihn nach außen. Er ist zuständig für die Leitung der Mitgliederversammlung, der Tischbaasversammlung, der sonstigen Veranstaltungen sowie für die Anberaumung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und des Vorstandes mit dem Erweiterten Vorstand.
- (b) Die beiden Vizebaas unterstützen den Baas bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und sind dessen ständige Vertreter im Rahmen der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes.
- (c) Der Schriftführer ist dafür zuständig, dass alle Beschlüsse des Vereins und seiner Organe schriftlich festgehalten werden. Er ist bei allen Schriftsätzen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung zu beteiligen. Wenn und soweit der Schriftführer seinen Pflichten und Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht nachkommen kann, wird er durch das Vorstandsmitglied für Sonderaufgaben vertreten. Ein Übergang des Stimmrechts im Rahmen von Sitzungen des Vorstandes ist mit dieser Vertretung nicht verbunden.
- (d) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung zuständig. Er übt seine Tätigkeit gemäß der Geschäftsordnung für den Schatzmeister aus. Wenn und soweit der Schatzmeister seinen Pflichten und Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht nachkommen kann, wird er durch die beiden Vizebaas gemeinsam vertreten. Ein Übergang des Stimmrechts im Rahmen von Sitzungen des Vorstandes ist mit dieser Vertretung nicht verbunden.
- (e) Der Stadtbildpfleger ist insbesondere für die

Erfüllung der in Ziffer 2.2 (c) aufgeführten Aufgaben des Vereins zuständig.

(f) Das für Sonderaufgaben zuständige Vorstandsmitglied ist für die Erfüllung der ihm vom Vorstand im Einzelfall zugewiesenen Aufgaben zuständig.

8.14 Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal, vom Baas einberufen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, sofern dies von 4 Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Als Einladung gilt eine mündliche oder schriftliche Mitteilung ohne Angabe einer Tagesordnung. Weitere Mitglieder oder Dritte können nur auf Einladung des Vorstandes an Vorstandssitzungen teilnehmen. Über den Inhalt von Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, welches vom Schriftführer unterzeichnet und an die Mitglieder des Vorstandes versendet wird. Der Inhalt des Protokolls ist auf der jeweils nächsten Vorstandssitzung per Beschlussfassung des Vorstandes zu genehmigen.

8.15 Im Rahmen von Beschlussfassungen des Vorstandes hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Beschlüsse des Vorstandes werden durch die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Beschlüsse des Vorstandes sind als solche unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll der jeweiligen Sitzung des Vorstandes anzugeben.

8.16 Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.

8.17 Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

9. Erweiterter Vorstand

9.1 Der Erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, in

Zusammenarbeit mit dem Vorstand sich für die Verwirklichung der Ziele des Vereins einzusetzen, an der Gestaltung des Vereinsgeschehens mitzuwirken und den Vorstand in seiner Arbeit beratend zu unterstützen.

9.2 Die Anzahl der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes wird vom Vorstand bestimmt. Die beiden gewählten Tischbaasvertreter sind geborene Mitglieder des Erweiterten Vorstandes. Die übrigen Mitglieder des Erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand berufen. Sie müssen bei ihrer Berufung und während ihrer Amtszeit Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft erlischt automatisch die Mitgliedschaft im Erweiterten Vorstand. Die Berufung gilt bis zum Ablauf der Wahlperiode oder der Auflösung (nur Gesamtauflösung, nicht Austritt/Amtsniederlegung einzelner Mitglieder des Vorstandes) des Vorstandes, kann jedoch durch Vorstandsbeschluss oder persönlichen Rücktritt vorzeitig beendet werden. In diesen Fällen kann eine Neubestellung für die restliche Periode stattfinden.

9.3 Der Erweiterte Vorstand wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen.

9.4 Die Haftung des Erweiterten Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

10. Ehrenrat und Ordnungsmaßnahmen

10.1 Der Verein hat einen Ehrenrat. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern sowie 2 Ersatz-Mitgliedern.

10.2 Die Wahl der Mitglieder und Ersatz-Mitglieder des Ehrenrates erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit der Mitglieder des Ehrenrates beträgt 4 Jahre. Zu Mitgliedern des Ehrenrates können allein Mitglieder gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 5 Jahre Mitglied im Ver-

ein und nicht Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder des Erweiterten Vorstandes oder des Schiedsgerichts sind. Um ihre Aufgabe sachgerecht erfüllen zu können, sollten die jeweiligen Mitglieder des Ehrenrates darüber hinaus Erfahrungen und Kenntnisse in den Bereichen Vereinsführung/-recht, Streitschlichtung und Steuerrecht einbringen können. Unmittelbar nach ihrer Wahl bestimmen die Mitglieder des Ehrenrates aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

10.3 Die Haftung des Ehrenrates ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

10.4 Der Ehrenrat hat die folgenden Kompetenzen:

- (a) Einberufung von Mitgliederversammlungen gemäß den Ziffern 8.7 und 8.8,
- (b) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern mit Bezug zu Belangen des Heimatvereins,
- (c) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb einer Tischgemeinschaft (Ziffer 4.9 (f)),
- (d) Verwarnung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der Ehrenratsordnung und
- (e) Verwarnung und Ausschluss von Mitgliedern gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der Ehrenratsordnung.

10.5 Soweit und solange der Verein keinen Vorstand (mehr) hat, ist der Ehrenrat allein berechtigt und verpflichtet, dem Gericht Vorschläge für die Notbestellung des Vorstandes nach § 29 BGB zu unterbreiten.

10.6 Der Ehrenrat hat die Befugnis, Mitglieder zu verwarnen oder aus wichtigem Grund aus dem Verein auszuschließen. Wichtige Gründe im Sinne dieser Regelung sind

- (a) unehrenhaftes Verhalten,
- (b) vereinschädigendes Verhalten,
- (c) Verstoß gegen Satzung und/oder geltende Gesetze. Vor einer Verwarnung oder einem Aus-

schluss ist dem betroffenen Mitglied entweder schriftlich oder im Rahmen einer Sitzung Gehör zu gewähren.

10.7 Der Ehrenrat hat neben der in Ziffer 8.5 geregelten Befugnis der Mitgliederversammlung die Befugnis, ein oder mehrere Vorstandsmitglieder zu verwarnen oder aus wichtigem Grund vorzeitig abzurufen. Wichtige Gründe im Sinne dieser Regelung sind:

- (a) unehrenhaftes Verhalten,
- (b) vereinschädigendes Verhalten,
- (c) fortgesetzte Nichterfüllung der Vorstandsaufgaben oder
- (d) Verstoß gegen Satzung, geltende Gesetze (insbesondere Steuergesetze) und/oder Vorschriften der Gemeinnützigkeit (Abgabenordnung). Vor einer Verwarnung oder einer Abberufung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied entweder schriftlich oder im Rahmen einer Sitzung Gehör zu gewähren.

10.8 Hinsichtlich der Entscheidungen des Ehrenrates steht der Rechtsweg zu dem Schiedsgericht gemäß Ziffer 11 offen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

10.9 Weitere Bestimmungen im Zusammenhang mit Ehrenratsverfahren enthält die Ehrenratsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu erlassen ist.

11. Schiedsgericht

11.1 Alle Streitigkeiten innerhalb des Heimatvereins, die durch den Ehrenrat nicht abschließend entschieden werden konnten, werden durch das Schiedsgericht mit Wirkung für beide Parteien endgültig entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet insbesondere über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, zwischen und innerhalb von Tischgemeinschaften und zwischen Vorstandsmitgliedern im Zusam-

menhang mit Belangen des Heimatvereins sowie über Entscheidungen des Ehrenrates.

- 11.2 Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 11.3 Das Schiedsgericht hat zwei Kammern. Die Kammern werden abwechselnd tätig. Im Fall eines Interessenskonflikts eines Vorsitzenden kann hiervon abgewichen werden.
- 11.4 Jede Kammer besteht aus jeweils einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Im Streitfall ernennt jede Partei einen Beisitzer. Ist mehr als eine Partei auf Kläger- und/oder Beklagenseite beteiligt, so hat sich jede Seite auf je einen Beisitzer zu einigen. Gelingt eine Einigung nicht, erfolgt die Beisitzer-Benennung durch Losentscheid vor Zeugen. Der Losentscheid wird vom Vorsitzenden der jeweiligen Schiedsgericht-Kammer herbeigeführt.
- 11.5 Die Haftung der Vorsitzenden und Beisitzer des Schiedsgerichts ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 11.6 Für die etwaige Kostentragung gelten die §§ 91, 91a, 92 ZPO sinngemäß.
- 11.7 Die Einzelheiten des Verfahrens sind in der Schiedsordnung des Heimatvereins enthalten, welche von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

12. Tischbaasvertreter

- 12.1 Die Tischbaasvertreter sind das Bindeglied zwischen den Tischbaasen als gewählte Vertreter ihrer Tischgemeinschaften und dem Vorstand. Sie nehmen als Gäste an den Vorstandsitzungen teil und stellen insbesondere in den Tischbaassitzungen den Dialog der Tischgemeinschaften mit dem Vorstand sicher.

- 12.2 Unmittelbar nach einer Vorstandswahl wählen die Tischbaase in geheimer Wahl zwei Tischbaasvertreter. Ihre Amtszeit entspricht der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes. Eine dreimalige Wiederwahl ist zulässig.

13. Tischbaasversammlung

- 13.1 Die Tischbaasversammlung dient zur Repräsentation des Vereins gegenüber wichtigen Vertretern und Institutionen der Stadtgesellschaft sowie dem Austausch zu gemeinsamen Anliegen und Projekten.
- 13.2 Mindestens zweimal jährlich muss eine Tischbaasversammlung stattfinden. Teilnehmer sind die Mitglieder des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes, jeweils der Tischbaas oder ein Vizetischbaas einer jeden Tischgemeinschaft sowie vom Vorstand eingeladene Funktionsträger und Ehrenmitglieder.
- 13.3 Zu den Tischbaasversammlungen soll mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand eingeladen werden.
- 13.4 Die Tischbaasversammlung wird vom Baas oder von einem vom Vorstand beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
- 13.5 Über den Inhalt von Tischbaasversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, welches vom Protokollführer unterzeichnet und an die Mitglieder der Tischbaasversammlung versendet wird. Der Protokollführer wird vom Leiter der Tischbaasversammlung bestimmt.
- 13.6 Der Inhalt des Protokolls ist auf der jeweils nächsten Tischbaasversammlung per Beschlussfassung zu genehmigen.
- 13.7 Weiteres regelt die Tischbaasordnung, die vom Vorstand gemeinsam mit den Tischbaasen von der Mehrheit der anwesenden Teilnehmer im Rahmen einer Tischbaassitzung erlassen oder verändert wird.

14. Tischbaassitzung

- 14.1 Die Tischbaassitzung dient dazu, die Tischgemeinschaften an der Gestaltung des Vereinsgeschehens mitwirken zu lassen. Sie soll mindestens zweimal im Jahr stattfinden.
- 14.2 Insbesondere dient sie dazu, die Tischgemeinschaften, vertreten durch ihre gewählten Tischbaase, mit der Arbeit des Vorstandes und mit der Vereinsentwicklung vertraut zu machen, dem Vorstand Anregungen und Vorschläge für seine Arbeit mit auf den Weg zu geben sowie Kritik an der Vorstandsarbeit zu üben.
- 14.3 Der Vorstand berichtet der Tischbaassitzung auf der Sitzung im vierten Quartal eines jeden Jahres über die wirtschaftliche Situation des Vereins im laufenden Jahr und seine geplante Wirtschaftsführung im Folgejahr.
- 14.4 Die Tischbaassitzung wird von den Tischbaasvertretern unter Benennung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt über die Geschäftsstelle des Vereins.
- 14.5 Teilnahmeberechtigt an den Tischbaassitzungen sind die Tischbaasvertreter, jeweils der Tischbaas oder ein Vizetischbaas einer jeden Tischgemeinschaft sowie die Mitglieder des Vorstandes.
- 14.6 Die Tischbaasvertreter leiten die Sitzung gemeinschaftlich. Der Protokollführer wird von den Tischbaasvertretern bestimmt. Über den Inhalt von Tischbaassitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, welches vom Protokollführer unterzeichnet und an die Mitglieder der Tischbaassitzung sowie an den Vorstand versendet wird.
- 14.7 Der Inhalt des Protokolls ist auf der jeweils nächsten Tischbaassitzung per Beschlussfassung zu genehmigen.
- 14.8 Im Übrigen gilt die Tischbaasordnung (Ziffer 13.7) entsprechend.

15. Rechnungsprüfer

- 15.1 Es müssen ständig zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatz-Rechnungsprüfer zur Verfügung stehen.
- 15.2 Zu Rechnungsprüfern wählbar sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand und dem Erweiterten Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer sollen Mitglieder der wirtschaftsprüfenden, steuerberatenden oder finanzkaufmännischen Berufe sein oder sonstige buchhalterische Vorkenntnisse haben.
- 15.3 Jeder Rechnungsprüfer wird für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist unzulässig.
- 15.4 Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer umfasst die Prüfung des vom Schatzmeister zum 31. Dezember eines jeden Jahres aufgestellten Jahresabschlusses.
- 15.5 Der Prüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung durch die Rechnungsprüfer zur Kenntnis gebracht.

16. Geschäftsführer

- 16.1 Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt.
- 16.2 Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte, soweit sie ihm vom Vorstand übertragen sind.
- 16.3 Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer, die vom Vorstand erlassen wird.

17. Wirtschaftsführung und Rechnungslegung

- 17.1 Der Vorstand erledigt die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins auf der Grundlage einer Wirtschaftsplanung, die in der Gliederung des Jahresabschlusses die geplanten Aktivitäten des Folgejahres darstellt.
- 17.2 Der Vorstand ist zuständig für die Entscheidung über Ausgaben bis zu 30.000 € im Einzelfalle.

- 17.3 Der Vorstand berichtet im vierten Quartal eines Jahres der Tischbaasitzung über das voraussichtliche Jahresergebnis sowie die geplante Wirtschaftsführung im Folgejahr. Der Bericht über die geplanten Maßnahmen wird anschließend auf der mitgliederinternen Seite der vereinseigenen Homepage veröffentlicht.
- 17.4 Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung jährlich Rechnung zu legen. Hierzu stellt der Vorstand nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss auf. Der Jahresabschluss besteht aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- 17.5 Der Vorstand legt den Jahresabschluss unverzüglich nach Aufstellung den Rechnungsprüfern zur Prüfung vor.
- 17.6 Der von den Rechnungsprüfern geprüfte Jahresabschluss, gegebenenfalls samt Prüfungsbericht und Stellungnahme des Vorstandes, ist der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen. Der Bericht soll im Mitgliederbereich der vereinseigenen Homepage veröffentlicht werden.

18. Sonstiges

- 18.1 Die Mitglieder des Vorstandes und die Funktionsträger des Vereins haben entsprechend § 27 (3) BGB in Verbindung mit §§ 670 ff. BGB Anspruch auf Ersatz ihrer (durch entsprechende Belege) nachgewiesenen notwendigen Auslagen und sonstigen notwendigen Aufwendungen. Der Ehrenrat kann auf Antrag des Vorstandes beschließen, den Mitgliedern des Vorstandes des Vereins die erforderlichen Aufwendungen pauschal in den Grenzen des §

3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtspauschale) zu erstatten. Das Recht der Mitgliederversammlung zu beschließen, dass einzig die konkrete Berechnung der Aufwandsentschädigung nach Ziffer 18.1 dieser Satzung zulässig sein soll, bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen ist die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes des Vereins ehrenamtlich, d.h. ohne Entgelt. Besonders hervorgehobene Funktionsträger können eine angemessene Vergütung erhalten.

- 18.2 Zur Änderung von Bestimmungen dieser Satzung (einschließlich dieser Ziffer 18.2) und zur Änderung des Zweckes des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 18.3 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Diese Ziffer 18.3 dieser Satzung kann ebenfalls nur mit einer $\frac{4}{5}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
- 18.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Düsseldorf. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich für die in Ziffer 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.
- 18.5 Für das Verhältnis zwischen Verein und Mitgliedern ist Düsseldorf Erfüllungsort und Gerichtsstand.
- 18.6 Diese Satzung, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 29. April 2025, tritt mit Wirkung ihrer Eintragung in das Vereinsregister an die Stelle der bisherigen Satzung in der Fassung vom 11. April 2017.

Kandidaten für die

Vorstandswahlen

auf der Mitgliederversammlung am

29.04.2025



Norbert Knuth

Kandidatur: **BAAS**

Geboren:	30.07.1961 in Düsseldorf
Mitglied im Heimatverein seit:	01.04.1986
Tischgemeinschaft:	De Rhingkadette (9)
Beruf:	Flexograph / Privatier
Bisherige Ämter im HV:	2010 – 2013 Mitglied des Erw. Vorstands
Bisherige Ämter in TG:	2005 – heute Tischbaas
Ehrungen:	2007 Silberne Ehrennadel 2011 Goldene Ehrennadel 2020 Heinrich-Heine-Plakette



Hans-Jürgen Tüllmann

Kandidatur: **BAAS**

Geboren:	14.04.1957 in Warstein
Mitglied im Heimatverein seit:	08.01.2008
Tischgemeinschaft:	Kinn Ziet (48)
Beruf:	Dipl.-Ökonom
Bisherige Ämter im HV:	—
Bisherige Ämter in TG:	—
Ehrungen:	—



Timo Greinert

Kandidatur: **VIZEBAAS**

Geboren:	03.08.1973 in Trier
Mitglied im Heimatverein seit:	03.01.2006
Tischgemeinschaft:	Stachelditzkes (8)
Beruf:	Master Technical Management, IT-Direktor
Bisherige Ämter im HV:	2010 – 2018 Vors. IT-Gruppe 2018 – heute Schriftführer (Vorstand)
Bisherige Ämter in TG:	2007 – 2011 Schriftführer 2011 – 2018 Vize-Tischbaas
Ehrungen:	2016 Silberne Ehrennadel 2020 Grabbe-Plakette 2024 Goldene Ehrennadel



Dr. Reinhold Hahlhege

Kandidatur: **VIZEBAAS**

Geboren:	04.04.1951 in Ennigerloh
Mitglied im Heimatverein seit:	06.04.2010
Tischgemeinschaft:	Flimm-Flämmchen (24)
Beruf:	Dipl.-Ingenieur
Bisherige Ämter im HV:	2012 – heute Vizebaas (Vorstand)
Bisherige Ämter in TG:	—
Ehrungen:	2016 Silberne Ehrennadel 2020 Goldene Ehrennadel



Christoph Klose

Kandidatur: **VIZEBAAS**

Geboren: 30.03.1968 in Gütersloh
Mitglied im Heimatverein seit: 02.10.2018
Tischgemeinschaft: —
Beruf: IT-Manager

Bisherige Ämter im HV: —
Bisherige Ämter in TG: —
Ehrungen: —



Mark Schenk

Kandidatur: **VIZEBAAS**

Geboren: 08.04.1960 in Landau
Mitglied im Heimatverein seit: 31.03.2022
Tischgemeinschaft: Wirtschaft (42)
Beruf: Unternehmensberater

Bisherige Ämter im HV: —
Bisherige Ämter in TG: —
Ehrungen: —



Ralf Wagner

Bisherige Ämter im HV:
Bisherige Ämter in TG:
Ehrungen:

Kandidatur:

SCHATZMEISTER

Geboren: 21.12.1967 in Bottrop
Mitglied im Heimatverein seit: 08.01.2019
Tischgemeinschaft: Willi-Weidenhaupt (32)
Beruf: Dipl.-Kaufmann, Dipl.-Informatiker,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

2021 – heute Schatzmeister (Vorstand)
—
2025 Silberne Ehrennadel



Jan Hallen

Bisherige Ämter im HV:
Bisherige Ämter in TG:
Ehrungen:

Kandidatur:

SCHRIFTFÜHRER

Geboren: 09.03.1977 in Neuss
Mitglied im Heimatverein seit: 31.12.2023
Tischgemeinschaft: Schneider Wibbel (4)
Beruf: Geschäftsführer

—
11.2024 – heute Vize-Tischbaas
—



Maximilian Schöner

Kandidatur:

STADTBILDPFLEGER

Geboren: 01.03.1990 in Düsseldorf
Mitglied im Heimatverein seit: 30.06.2015
Tischgemeinschaft: Wirtschaft (42)
Beruf: M.A. Architektur, Ingenieur

Bisherige Ämter im HV: 2021 – heute Stadtbildpfleger (Vorstand)
Bisherige Ämter in TG: —
Ehrungen: 2025 Silberne Ehrennadel



Ilmhart Kühn

Kandidatur: **SONDERAUFGABEN**

Geboren: 31.03.1976 in Flörsheim
Mitglied im Heimatverein seit: 28.02.2022
Tischgemeinschaft: —
Beruf: Dipl.-Betriebswirt, Bankkaufmann

Bisherige Ämter im HV: 2022 – heute Erweiterter Vorstand
Bisherige Ämter in TG: —
Ehrungen: —



David Mondt

Kandidatur: **SONDERAUFGABEN**

Geboren: 01.09.1976 in Düsseldorf
Mitglied im Heimatverein seit: 04.10.2011
Tischgemeinschaft: Flimm-Flämmchen (24)
Beruf: Dipl.-Kaufmann

Bisherige Ämter im HV: 2015 – heute Sonderaufgaben (Vorstand)
Bisherige Ämter in TG: —
Ehrungen: 2020 Silberne Ehrennadel
2023 Goldene Ehrennadel

Abschiedsrede an die Heimatfreunde

Leeve Jonges,

nach 13 wundervollen Jahren in der Rolle des 1. Dieners unseres großen Vereins ist es nun an der Zeit, Abschied zu nehmen und das Zepter am 29.4.2025 in neue, frische Hände zu legen.

Als wir vor über einem Jahrzehnt die Verantwortung als Vorstandsteam übernahmen, hätte ich mir kaum vorstellen können, welche Reise vor mir liegen würde.

Wir haben zusammen als Vorstandsteam, Herausforderungen gemeistert, diskutiert, gestritten und Erfolge gefeiert, die uns als Düsseldorfer Jonges noch stärker gemacht haben. Jede Begegnung, jedes Gespräch und jedes gemeinsame Projekt hat dazu beigetragen, dass der Verein mit den Tischbaasen, den Tischgemeinschaften und allen Heimatfreunden zu dem geworden sind, was wir heute stolz bezeichnen: eine lebendige, innovative und vor allem herzliche Gemeinschaft.

Ich blicke zurück auf zahllose Momente der Zusammenarbeit, in denen wir gemeinsam neue Ideen ausprobiert und entwickelt haben.

Manchmal auch Rückschläge verkraftet haben. Doch in jedem Fall stand der unerschütterliche Glaube daran, dass wir als Düsseldorfer Jonges jede Herausforderung überwinden können. Diese Überzeugung und der starke Zusammenhalt unter uns, auch der oftmals harte Disput und die harsche Kritik, hat mir immer wieder gezeigt, dass unser Erfolg nicht an einzelnen Personen, sondern in der Kraft unserer Gemeinschaft liegt. Besonders dankbar bin ich für das Vertrauen, das Ihr mir all die Jahre entgegengebracht habt. Ihr habt mir ermöglicht, Initiativen zu ergreifen, neue Wege zu beschreiten und manchmal auch unbequeme Entscheidungen zu treffen immer im Bestreben, das Wohl des Heimatvereins und der Tischgemeinschaften im Blick zu behalten. Ohne

Eure Unterstützung, Euren Rat und Eure Kritik wäre vieles nicht möglich gewesen. Ihr habt mir gezeigt, dass Führung immer ein Geben und Nehmen ist und dass wahre Stärke darin liegt, gemeinsam zu wachsen.

Ich möchte auch den Funktionsträgern dem erweiterten Vorstand, den Ehrenmitgliedern unseres Vereins und den Jonges danken, die im Hintergrund oft unbemerkt, aber essenziell zum Gelingen unserer Projekte beigetragen haben. Euer Engagement und Eure Leidenschaft waren und sind der Motor, der uns auch immer weitergebracht hat.

Am 29.4. auf der Mitgliederversammlung stelle ich mich aus Altersgründen nicht mehr zur Wahl und übergebe das Amt in der Überzeugung, dass frischer Wind neue Ideen und Perspektiven mit sich bringen. Ich freue mich darauf, weiterhin als Jonges-Mitglied die Heimatabende zu besuchen. Der Vorstand übergibt einen neu strukturierten, organisierten und digitalisierten Heimatverein, der in die Zukunft schaut und dabei die Tradition nicht aus den Augen lässt.

Abschließend möchte ich sagen: Es war mir eine Ehre und ein Privileg, Euer Baas zu sein. Die Erinnerungen an diese Zeit werden mich stets begleiten, und ich blicke mit Dankbarkeit auf die gemeinsame Reise zurück. Ich wünsche Euch allen weiterhin viel Erfolg, Inspiration und Freude auf Eurem Weg.

Lasst uns gemeinsam in eine Zukunft blicken, in der wir als Gemeinschaft noch stärker und vielfältiger werden.

**Vielen Dank für alles und
Gott schütze die Düsseldorfer Jonges**

Euer Baas
W. Rolshoven

